



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg

Landtag Brandenburg

Landesrechnungshof Brandenburg

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das  
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

MdF – Referate 41 und 21

sowie lt. Verteiler

**- nur per E-Mail -**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Holzendorf  
Gesch.Z.: 37-714-13  
Hausruf: (0331) 866 2378  
Fax: (0331) 866 2302  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[christina.holzendorf@mik.brandenburg.de](mailto:christina.holzendorf@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. April 2015

**Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der TdL sowie weitere landesspezifische Hinweise aufgrund der Tarifeinigung vom 28. März 2015**

hier: Bekanntgabe der Entgelttabellen und Tabellenentgelte für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 sowie Hinweise zur Zahlbarmachung weiterer Entgelte für das Land Brandenburg

Anlagen: - 9 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 28. März 2015 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Diese Einigung steht noch unter dem Vorbehalt gewerkschaftlicher Zustimmungsv erfahren (Erklärungsfrist bis zum 30. April 2015; vgl. Nr. VII. der Tarifeinigung vom 28. März 2015) und ist zudem im Rahmen der anstehenden Redaktionsabstimmungen der Tarifvertragsparteien in Änderungstarifverträge umzusetzen, die Ihnen im Anschluss an die Unterzeichnung in einem gesonderten Rundschreiben

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2015/049127



bekannt gegeben werden. Ein Termin für die Unterzeichnung ist noch nicht festgelegt.

Gleichwohl werden die ab 1. März 2015 geltenden höheren Entgelte im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung, nach Maßgabe dieses Rundschreibens berechnet und ausgezahlt.

Aufgrund der notwendigen Programmierarbeiten im Bezügeverfahren KIDICAP durch den externen länderübergreifenden Dienstleister wird eine **Auszahlung der erhöhten Entgelte voraussichtlich im Abrechnungsmonat Juni 2015** erfolgen. Ich bitte Sie, die Beschäftigten hierüber in geeigneter Form zu unterrichten und dafür zu werben, von weiteren Anfragen bei der ZBB abzusehen.

Für die Mehrausgaben aufgrund des Tarifabschlusses ist eine Vorsorge getroffen worden. Näheres veranlasst das Ministerium der Finanzen in eigener Zuständigkeit.

Für den **Zeitraum 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015** werden die gekündigten Entgelttabellen (Anlagen B, C und D zum TV-L) sowie die gekündigten Ausbildungs- und Praktikantenentgelte (§ 8 Absatz 1 TVA-L BBiG, § 8 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege und § 8 Absatz 1 TV Prakt-L) wieder in Kraft gesetzt und finden in der bisherigen Fassung weiter Anwendung. Insoweit wird auf die Durchführungshinweise zur Zahlbarmachung der Entgelte ab 1. Januar 2014 (Rundschreiben vom 5. November 2013, Az: III/7-714-13) hingewiesen.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

### 1. Tabellenentgelte

Die bisherigen Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 werden rückwirkend zum 1. März 2015 um 2,1 v. H. erhöht. Die für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Für das **Pflegepersonal**, dessen Eingruppierung sich nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bestimmt, ergeben sich die für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 maßgebenden Beträge der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) aus der **Anlage 3**.

## 2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder werden zum 1. März 2015 in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L, d. h. um 2,1 v. H. erhöht (vgl. Nr. I. 1. Buchst. a der Tarifeinigung vom 28. März 2015).

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 2,1 v. H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 59,69 Euro auf **60,94 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 62,67 Euro auf **63,99 Euro**.

## 3. Sonstige statische Entgeltbestandteile

Die Beträge der sonstigen statischen Entgeltbestandteile, z. B.

- vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Absatz 1 TV-L)
- Jubiläumsgeld (§ 23 Absatz 2 TV-L)
- Techniker-, Meister-, Programmierzulage (§ 17 Absatz 6 TVÜ-L)

ändern sich durch allgemeine Entgelterhöhungen nicht.

## 4. Abbau weiterer Besitzstandszulagen

Sofern tariflich oder übertariflich ein Abschmelzen im Zusammenhang mit allgemeinen Entgeltanpassungen angeordnet ist, z.B.

- Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Vergütungs-/Lohnsicherung im Zusammenhang mit der Feststellung tarifwidriger Eingruppierungen/Einreihungen von Angestellten und Arbeitern in der Landesverwaltung vom 2. Juni 1999,

- Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Vergütungs- und Lohnsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999,
- Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsoptimierung vom 2. Januar 2007,
- Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009,
- Regelungen zur Eingruppierung von Beschäftigten im Schreibdienst sowie zur Vergütung von Beschäftigten im Vorzimmerdienst vom 27. April 2012

muss die Höhe der Ausgleichszulage ab 1. März 2015 neu berechnet werden.

## 5. Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge

Das Stundenentgelt, also der individuelle Stundensatz des Tabellenentgelts, ist in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L zu berechnen; nach jeder Zwischenrechnung ist einzeln zu runden. Für Beschäftigte in einer individuellen Zwischen-/Endstufe ist entsprechend zu verfahren.

Zur Arbeitserleichterung sind die für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge in der **Anlage 4a und 4b** ausgewiesen.

Für das Pflegepersonal gelten die **Anlagen 4c und 4d**.

## 6. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich gemäß Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. b der Tarifeinigung vom 28. März 2015 die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 ebenfalls um 2,1 v. H. Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind - getrennt nach den Tarifgebieten West und Ost - in der **Anlage 5** ausgewiesen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten - mit Ausnahme der Ärzte im Sinne des § 41 TV-L - gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

## 7. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

## 8. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. März 2015 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L aus.

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. März 2015 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

## 9. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L in Verbindung mit Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 28. März 2015 nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 2,1 v. H. Sie steigen daher ab 1. März 2015 von 29,32 Euro auf **29,94 Euro** bzw. von 58,61 Euro auf **59,84 Euro**.

## 10. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 [siehe auch Anlage 1 Teil B Nr. 12 und 13 zum TVÜ-Länder]). Nach § 1 Absatz 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 7,18 Euro. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich gemäß Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. c der Tarifeinigung vom 28. März 2015 ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. auf **7,33 Euro**.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I (5 %)	0,37 €
II (6 %)	0,44 €
III (8 %)	0,59 €
IV (10 %)	0,73 €
V (12 %)	0,88 €
VI (14 %)	1,03 €
VII (16 %)	1,17 €
VIII (20 %)	1,47 €
IX (25 %)	1,83 €
X (31 %)	2,27 €

Die zum 1. Januar 2014 angehobenen Taucherzuschläge (vgl. Nr. 11 Absätze 3 und 4 meines Rundschreibens vom 5. November 2013 Az: III/7- 714-13) bleiben am 1. März 2015 unverändert, da die hierfür maßgebende Grenze von 12 v. H. seit der letzten Erhöhung noch nicht erreicht ist (Stand mit der Entgeltanpassung am 1. März 2015: 2,7 v. H.).

#### 11. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Im Tarifgebiet Ost werden die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung in fünf gleichgroßen Schritten - beginnend mit dem Jahr 2015 - auf das Niveau im Tarifgebiet West angehoben (vgl. Nr. III. 4. der Tarifeinigung vom 28. März 2015). Die in § 20 Absatz 2 TV-L geregelte Differenzierung zwischen den Tarifgebieten West und Ost wird daher ab 2019 entfallen. Für die Berechnung der Jahressonderzahlung 2015 im Tarifgebiet Ost sind damit folgende (neue) Bemessungssätze zu Grunde zu legen:

Entgeltgruppe	Bemessungssatz 2015
E 1 bis E 8	76,2 v. H.
E 9 bis E 11	64 v. H.
E 12 bis E 13	46 v. H.
E 14 bis E 15	31 v. H.

## 12. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vorn Hundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **1,89 v. H.** (vgl. Nr. I. 3. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 28. März 2015).

## 13. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 i. d. F. des § 41 Nr. 2 und des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich ab dem 1. März 2015 in den Fällen des § 41 Nr. 2 TV-L und in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 18,35 Euro auf **18,74 Euro**.

## 14. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. erhöht (vgl. Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. d der Tarifeinigung vom 28. März 2015).

## 15. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 von 106,18 Euro um 2,1 v. H. auf **108,41 Euro** (vgl. Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. d der Tarifeinigung vom 28. März 2015).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 2,1 v. H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

**16. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder**

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. März 2015 nicht.

**17. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)**

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. erhöht (vgl. Nr. I. 1. Buchst. a der Tarifeinigung vom 28. März 2015). Es gelten für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 folgende Beträge in Euro:

a) Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

b) Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
3.816,32	4.019,89	4.374,67	4.735,28	5.287,81

c) Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

**18. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder, hier: achter Harmonisierungsschritt.**

An die Stelle der in § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 19,20 Euro bzw. 21,60 Euro treten ab 1. März 2015 mit dem achten Harmonisierungsschritt die Beträge von **12,80 Euro** bzw. **14,40 Euro** (vgl. § 20 Absatz 2 und Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder). Um diese Beträge ist die

ab 1. März 2015 geltende allgemeine Entgelttabelle des TV-L (Anlage B zum TV-L) zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. März 2015 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 2,1 v. H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der achte Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 Euro bzw. 7,20 Euro zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (vgl. Nr. II. 9a der Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder).

#### **19. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Die Entgeltgruppenzulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 28. März 2015 vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

#### **20. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L**

Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund

der Tarifeinigung vom 28. März 2015 vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

#### **21. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin **61,36 Euro**, **40,90 Euro** bzw. **30,68 Euro**.

#### **22. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Absatz 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der EntgeltO). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 28. März 2015 vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

#### **23. Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L**

Die Beträge der Pflegezulage nach Nr. 5 Absatz 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen auch weiterhin **90,00 Euro** bzw. **46,02 Euro**. Dasselbe gilt für die Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Absatz 2 TV-L i. H. v. **45,00 Euro**.

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 5 Absatz 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 28. März 2015 vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

## 24. Entgelte für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. März 2015 um einen Festbetrag von 30,00 Euro erhöht (vgl. Nr. I. 2. Buchst. a der Tarifeinigung vom 28. März 2015).

Die entsprechende Entgelt-Übersicht für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 befindet sich in **Anlage 7**.

Für die Jahressonderzahlung (§ 16 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und § 14 TV Prakt-L) wird der bisher im Tarifgebiet Ost geltende Bemessungssatz von 71,5 v. H. ebenfalls in fünf gleichgroßen Schritten auf 95 v. H. (Westniveau) angehoben. Der für die Jahressonderzahlung 2015 anzuwendende Bemessungssatz steigt somit bei den Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten von 71,5 v. H. auf 76,2 v. H.

## 25. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 8**

## 26. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab. Sie betragen ab 1. März 2015 (der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Jahressonderzahlung):

Grenzwerte nach § 39 ATV ab 1. März 2015	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Absatz 1 ATV)	6.942,99 € (11.108,79 €)	6.942,99 € (10.067,34 €)

Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (39 Absatz 2 ATV)	7.005,57 € (11.208,90) €	7.005,57 € (10.158,07 €)
---	-----------------------------	-----------------------------

## 27. Außertariflich Beschäftigte

### Festbetragsregelung

Für Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich als außertarifliches Entgelt ein Festbetrag (vormals Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O) vereinbart wurde, nimmt dieser an den allgemeinen Entgeltanpassungen im Rahmen des TV-L teil und erhöht sich ab 1. März 2015 auf: **6.294,01 Euro**.

### Beschäftigte, die Entgelt auf der Grundlage der Neuregelung vom 11. Juni 2014 (Neufassung der AT-Vergütung) erhalten

Für außertariflich Beschäftigte, die auf der Grundlage der Neuregelung vom 11. Juni 2014 Entgelt aus der E 15 Ü oder aus einer AT-Entgeltgruppe erhalten, ergeben sich die ab 1. März 2015 geltenden Beträge aus **der Anlage 9**.

### Beschäftigte, die Entgelt analog der B-, C-, W-Besoldung erhalten

Die Entgelte dieser Beschäftigtengruppe werden durch die Kopplung der außertariflichen Entgelte an das Besoldungsrecht des Landes Brandenburg von der Tarifeinigung **nicht** erfasst.

## 28. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 28. März 2015 sowie die vorstehenden Hinweise Anwendung. In diesen Fällen zahlt die Zentrale Bezügestelle von Amts wegen.

Ich bitte Sie, auch die nachgeordneten Dienststellen und Behörden Ihres Geschäftsbereiches entsprechend zu informieren.

Hinweis:

Für die Beschäftigten und Auszubildenden im Geltungsbereich des TV-L-Forst/TVA-Forst ändern sich die Tabellen- /Ausbildungsentgelte vorerst nicht. Die Verhandlungen für die Entgeltrunde Forst sind für den 6./7. Mai 2015 terminiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simon

Dieses Dokument wurde am 27. April 2015 durch Herrn Riccy Simon in Vertretung von Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.